



Bremer Turnerjugend

Ordnung der Bremer Turnerjugend

Verabschiedet	vom Jugendturntag am 17. April 1997 in Bremen
Geändert	vom Jugendturntag am 03. November 2004 in Bremen Nord
Geändert	vom Jugendturntag am 09. November 2005 in Bremen

Stand: 09. November 2005

§1 Name und Mitgliedschaft

Die Bremer Turnerjugend, nachstehend BTJ genannt, ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres des Bremer Turnverbandes e.V. und ihrer gewählten Vertreter.

§2 Grundsätze

- (1) Die BTJ will ihren Jugendlichen helfen, sich zu gesunden und lebensfrohen Menschen zu entwickeln. Sie strebt die selbständig entscheidende Persönlichkeit an, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen und der Gesellschaft bewusst ist und danach handelt.
- (2) Sie fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (3) Sie bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung. Grundlage ihrer Arbeit ist das auf Friedrich Ludwig Jahn begründete Turnen.

§3 Aufgaben

Die BTJ sieht als ihre Hauptaufgabe die umfassende Leibeserziehung. Sie erfüllt in ihrem Gemeinschaftsleben gesellschaftlichen und politischen Aufgaben.

Das Streben nach persönlicher aber auch absoluter Leistung zu fördern. Es hat im Dienst dieser Aufgabe zu stehen.

Die BTJ bemüht sich um Gestaltungsformen für die jugendgemäße Freizeit. Sie legt Wert auf die Bildung von Turnerjugendgruppen. Die BTJ sieht es als ein wesentlich an, die Kultur des eigenen Volkes zu fördern. Durch internationale Begegnungen will sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker beitragen. Sie erstrebt zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden.

§4 Organisation

Die BTJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnung des Bremer Turnverbandes e.V.; Verband für Leistungs-, Breiten-, Freizeit-, und Gesundheitssport. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Ordnung der BTJ gilt im Grundsatz für die Untergliederung des Bremer Turnverbandes

§5 Organe

Organe der BTJ sind:

1. der Jugendturntag (§6),
2. der Jugendturnausschuß (§7),

3. der Vorstand (§8)

§6 Jugendturntag der BTJ

(1) Der Jugendturntag der BTJ ist das oberste Organ. Er tritt jährlich zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(2) Dem Jugendturntag gehören stimmberechtigt an:

1. die Delegierten der Jugendabteilungen der Vereine
2. die Mitglieder des Jugendturnausschusses
3. die Mitglieder der Jugendvorstände der Turnkreise

Jeder Verein entsendet für seine jugendlichen Mitglieder im Alter von 0 bis 27 Jahren:

- bis zu 200 Mitgliedern – 2 Delegierte
- bis zu 400 Mitgliedern – 3 Delegierte
- bis zu 600 Mitgliedern – 4 Delegierte
- über 600 Mitgliedern – 5 Delegierte

Von den Delegierten darf jeweils nur einer älter als 30 Jahre sein.

(3) Dem Jugendturntag obliegt es:

1. den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen,
2. den Vorstand zu entlasten,
3. die Mitglieder des Vorstandes und die Abgeordneten der BTJ für den Verbandsturntag und für die Vollversammlung der Deutschen Turnerjugend zu wählen, sowie die Landesjugendfachwarte zu bestätigen.
4. Richtlinien für die Arbeit der BTJ festzulegen
5. über Anträge zu beschließen
6. über Einsprüche, gegen Maßnahmen des Jugendturnausschusses

(4) Der Jugendturntag wird vom Vorstand einberufen. Er bestimmt auch Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung und gibt sie mindestens vier Wochen vor dem Jugendturntag schriftlich bekannt.

Anträge zum Jugendturntag müssen spätestens 14 Tage vorher dem Vorstand vorliegen, damit sie umgehend den Stimmberechtigten schriftlich zugeleitet werden können.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten einer Behandlung zustimmen.

(5) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§7 Jugendturnausschuß

(1) Der Jugendturnausschuß ist das Organ in fachlichen Angelegenheiten der BTJ. Er tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.

(2) Den Jugendturnausschuß bilden:

1. der Vorstand der BTJ,
2. die Landesjugendfachwarte/innen
3. die Jugendwarte/innen der Kreise
4. die Kinderturnwarte/innen der Kreise

(3) Der Jugendturnausschuß soll die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand der BTJ, den Fachausschüssen und den Turnkreisen fördern.

§8 Der Vorstand

(1) Den Vorstand bilden:

- a) der/die Landesjugendwart/in als Vorsitzende/r
- b) der/die stellvertretende/r Landesjugendwart/in
- c) der/die Landeskinder- und Jugendturnwart/in
- d) der/die Beauftragte für allgemeine Jugendarbeit
- e) der/die Beauftragte für Finanzen
- f) der/die Beauftragte für Kommunikation
- g) der/die Beauftragte für Lehrarbeit
- h) Beisitzer
- i) Beisitzer

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Jugendturntag auf jeweils vier Jahre gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Scheidet eines der vom Jugendturntag gewählten Mitglieder vorzeitig aus, kann der Vorstand einem Anderen die Aufgabe bis zum nächsten Jugendturntag kommissarisch übertragen.

(3) Die Gesamtverantwortung trägt der/die erste Vorsitzende der BTJ, im Bereich Kinder und Jugendturnen der/die Landeskinder- und Jugendturnwart/in.
Die Mitglieder des Vorstandes haben Aufgabenbereiche wahrzunehmen wie:

1. allgemeine fachliche Jugendarbeit
2. über-/außerfachliche Jugendarbeit
3. Lehrarbeit
4. Innenbeziehungen
5. Außenbeziehungen
6. Presse und Öffentlichkeitsarbeit
7. Finanzverwaltung und Mittelbeschaffung

(4) Der Vorstand kann zur Koordination laufender Projekte sogenannte Projektgruppen bilden.

(5) Der/die Landesjugendwart/in ist Mitglied des Hauptausschusses und des Präsidiums des BTV

§9 Änderungen der Jugendordnung

(1) Änderungen dieser Jugendordnung können vom Jugendturntag beschlossen werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung beim Jugendturntag anwesenden Stimmberechtigten.

